KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2022

Nr. 2022/390

Tarifvertrag zwischen der Krebsliga Ostschweiz und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung der Leistungen für Screening-Mammografie im Kanton Solothurn gemäss KVG
Genehmigung unbefristet ab 1. September 2020

---

1. Ausgangslage

Am 15. Januar 2021 ersuchten die Krebsliga Ostschweiz (Krebsliga) und die CSS Kranken-Versicherung AG inkl. der KVG-Versicherer der CSS Gruppe INTRAS Kranken-Versicherung AG, Arcosana AG, Sanagate AG (CSS) um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend Vergütungspauschale für die im Rahmen des Mammografie-Screening-Programms durchgeführten Untersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs im Kanton Solothurn mit einer Vergütungspauschale von 174.45 Franken, unbefristet gültig ab 1. September 2020.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Vertrag zwischen der Krebsliga und der CSS wurde der PUE am 12. April 2021 zur Stellungnahme eingereicht.

2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.

- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Die vereinbarte Vergütungspauschale von 174.45 Franken, unbefristet gültig ab 1. September 2020, ist im Vergleich zu den vereinbarten Vergütungspauschalen in anderen Kantonen leicht unterdurchschnittlich (Kanton Bern: 182.45 Franken, Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft: 186.90 Franken, Kanton Graubünden: 168.40 Franken, Kanton St. Gallen: 168.40 Franken, Kanton Thurgau: 182.80 Franken).

2.3.1 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die Krebsliga und die CSS haben sich ab 1. September 2020 auf einen Vertrag mit einer Vergütungspauschale einigen können. Die Kostenübernahme erfolgt gemäss Artikel 12e Buchstabe c der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) vollumfänglich durch die Krankenversicherer, es wird keine Franchise erhoben, der Selbstbehalt von 10% ist jedoch geschuldet.

2.3.2 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 26. August 2021 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der Krebsliga und der CSS ergibt folgendes Fazit:

- Die von der Krebsliga und der CSS beantragte Vergütungspauschale von 174.45 Franken ist im Vergleich zu den vereinbarten Vergütungspauschalen anderer Kantone leicht unterdurchschnittlich.

- Die Krebsliga und die CSS haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die Kostenübernahme erfolgt vollumfänglich durch die Krankenversicherer, es wird keine Franchise erhoben (Art. 12e Bst. c KLV), der Selbstbehalt von 10% ist jedoch geschuldet.

- Mit Schreiben vom 26. August 2021 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag mit einer vereinbarten Vergütungspauschale von 174.45 Franken, unbefristet ab 1. September 2020, erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Krebsliga Ostschweiz und der CSS Kranken-Versicherung AG inkl. der KVG-Versicherer der CSS Gruppe INTRAS Kranken-Versicherung AG, Arcosana AG, Sanagate AG betreffend Vergütungspauschale für die im Rahmen des Mammografie-Screening-Programms durchgeführten Untersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs im Kanton Solothurn mit einer Vergütungspauschale von 174.45 Franken, unbefristet gültig ab 1. September 2020, wird genehmigt.

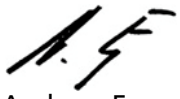

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO
Krebsliga Ostschweiz, Flurhofstrasse 7, 9000 St. Gallen; Versand durch Gesundheitsamt
CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern